

Der Vertrag von Altranstädt 1707

Vor 250 Jahren wurde in Altranstädt, einem kleinen Ort westlich von Leipzig, der Vertrag geschlossen, der eine besondere Bedeutung für die Geschichte der evangelischen Kirche in Schlesien gewonnen hat. Durch den Vertrag wurde der rücksichtslosen Gegenreformation, die nach dem Dreißigjährigen Krieg mit besonderer Härte eingesetzt hatte, durch den schwedischen König Karl XII. ein Riegel vorgeschoben. Die Schweden haben anlässlich der zweihundertjährigen Wiederkehr dieses Ereignisses ein Buch über den Vertrag herausgegeben, das im Auftrage der Schwedischen Regierung auch an die deutschen Universitäten versandt wurde. Auch in Schlesien wurde der zweihundertjährige Gedenktage im Jahre 1907 nicht unbeachtet gelassen. Karl Raebiger, Pastor in Herrnstadt, hat ein Büchlein verfaßt über die „Wegnahme der evangelischen Kirchen im Fürstentum Wohlau 1680 bis 1706 und die Konvention von Alt-Ranstädt 1707“.

Von der Not der Gegenreformation, der der Vertrag von Altranstädt sich entgegenstellte, können wir uns noch heute ein recht lebendiges Bild machen. Pfarrer Berg von Langhelwigsdorf, Diözese Bolkenhain, hat 1857 anlässlich der 150. Wiederkehr des Vertrages die Quellen und Urkunden in seinem Buch „Die Geschichte der schwersten Prüfungszeit der evangelischen Kirche Schlesiens und der Oberlausitz“ bearbeitet. Außerdem haben die evangelischen Schlesier „ihr sehnliches Seufzen und Flehen“ in „Memorialia“ und anderen Denkschriften dem Kaiser wiederholt vorgetragen, haben mit viel Mühe ihre „fundamenta“ dargelegt, auf die sie sich berufen konnten, und haben Zuflucht gesucht vor allem bei dem Kurfürsten von Sachsen, der ein besonderes Recht hatte, solche Bitten entgegenzunehmen und sie auch dem Kaiser getreulich weitergab. Diese Denkschriften und Eingaben sind uns zum großen Teil erhalten geblieben¹⁾. Die Evangelischen Schlesiens konnte ihren Kampf um den Glauben durch wohlerworbene Rechte unterbauen, und die Fürstentümer wachten über ihre Sonderrechte, nicht zuletzt auch über das Recht der freien Ausübung ihres evangelischen Glaubens und erzwangen vom Kaiser vor allem bei jedem Regierungswechsel neue feierliche und ausdrückliche Erklärungen, daß der neue Regent sich verpflichtet, die alten Verträge und Rechte zu achten und auch das Recht der freien Religionsübung den Evangelischen allezeit unangestastet zu lassen. Die Haupturkunden, auf die sich die Evangelischen berufen konnten, waren der Majestätsbrief des Kaiser Rudolph II vom 20. August 1609, der Dresdener oder sächsische Akkord des Johann Georg, Kurfürst

1) Manche von ihnen liegen in der Bücherei des deutschen Ostens in Herne/Westf. und können dort entliehen werden.

von Sachsen, vom 18./20. Februar 1621, der Prager Nebenrecess vom 30. Mai 1635 und zuletzt das „Friedensinstrument“ von Osnabrück 1648. Art. V. 38—41. Manche von diesen Privilegien waren teuer erworben und sollten so durch den „titulus onerosus“ eine besondere Wucht haben. Für den Majestätsbrief vom Jahre 1609 ließ sich der Kaiser von den schlesischen Ständen 300 000 Gulden zahlen.

Trotz dieser Verträge und aller feierlich gegebenen Versprechungen suchten die Habsburger Kaiser nach dem Grundsatz: *cuius regio, eius religio* rücksichtslos im ganzen Land die Rekatholisierung durchzuführen. Die Kaiser waren von den Jesuiten beherrscht, für die der Grundsatz galt: „Den Ketzern braucht man die Treue nicht zu halten“. *Haereticis non est servanda fides*.

Schon vor dem Dreißigjährigen Krieg waren den Evangelischen in Schlesien und in der damals böhmischen Oberlausitz 61 Kirchen weggenommen worden, die heute noch nachgewiesen werden können. Kein Wunder, daß sich Schlesien bei Ausbruch des Krieges dem reformierten pfälzischen Kurfürsten Friedrich V. angeschlossen hatte. Aber schon nach einem Jahr (8. 11. 1620) in der Schlacht am Weißen Berge bei Prag wurde der „Winterkönig“ besiegt. Damit war nicht bloß das religiöse Schicksal von Millionen von Einwohnern Böhmens und Mährens entschieden, die in wenigen Jahrzehnten fast restlos mit Gewalt rekatholisiert wurden, auch für die evangelische Kirche Schlesiens drohte höchste Gefahr. Ihr Retter wurde der sächsische Kurfürst Johann Georg, dem der Kaiser Ferdinand II in seiner politischen Bedrängnis die Niederrückung des schlesischen Widerstandes und die Aussöhnung mit den schlesischen Ständen übertragen hatte. Die Aussöhnung fiel nicht schwer, da sich der abgesetzte reformierte pfälzische König Friedrich sehr unklug benommen und durch Zerstörung von Altären, Kruzifixen, Bildern und durch andere unvorsichtige Handlungen sich das Vertrauen und die Zuneigung selbst der Böhmen gar bald verscherzt hatte. Da gingen die Schlesier gern auf die Verhandlungen des lutherischen Kurfürsten und auf den Dresdener Akkord vom 28. Februar 1621 ein, der ihnen Verzeihung gewährte und ihnen aufs neue freie Religionsübung zugestand. Den Fürsten und Ständen in Ober- und Niederschlesien wird Pardon gegeben. Keiner vom Größten zum Kleinsten, vom Kleinsten zum Größten sollte bestraft werden. Sie sollen und wollen Kaiser Ferdinand für ihren rechten, erwählten, gekrönten und gesalbten König und Oberherzog in Schlesien achten, ehren und halten und es mit neuer Eidespflicht bekräftigen. Dafür sollen sie bei dem Majestätsbrief geschützt, ihnen ihre Privilegien konfirmiert, den Beschwerden abgeholfen und die angehaltenen Güter ihnen verabfolgt werden. Die Evangelischen sollen aber auch diejenigen, die der päpstlichen Religion zugetan sind, bei ruhigem Besitz verbleiben lassen und keinen vom Größten bis zum Kleinsten angreifen. Wenn die Schlesier wegen der lutherischen und unverfälschten Religion

bedrängt und angefochten werden sollten, will der Kurfürst von Sachsen sie in Schutz nehmen. Kaiser Ferdinand II. bestätigte den Akkord am 17. Juli 1621. Damit war die evangelische Kirche Schlesiens in diesem kritischen politischen Geschehen zunächst gerettet.

Freilich, durch die Ereignisse und Katastrophen des Dreißigjährigen Krieges, durch die Dragonaden der Liechtensteiner 1628/29, die gewaltsame Rekatholisierung des Bistumlandes Neiße durch Bischof Karl, die Ausrottung der Evangelischen in der Grafschaft Glatz und durch die Auslieferung der ober-schlesischen Herzogtümer an katholische Fürsten und den Prager Frieden von 1635 war der Dresdener Akkord von 1621 praktisch längst außer Kraft gesetzt und die Lage und Zukunft der evangelischen Kirche in Schlesien unheilschwanger.

Der Westfälische Friede 1648

Das Friedensinstrument von Osnabrück, wie man es nannte, hat für das Verständnis des Vertrages von Altranstädte eine besondere Bedeutung. Die religiösen Verhältnisse in Schlesien werden hier ausführlich berücksichtigt. Darum seien die in Frage kommenden Paragraphen Art. V., 38–41, in unserer heutigen Sprache kurz wiedergegeben:

§ 38. Die schlesischen Fürsten der Augsburgischen Konfession, nämlich die Herzöge zu Brieg, Liegnitz, Münsterberg und Oels, und die Stadt Breslau sollen bei der freien Ausübung ihrer vor dem Krieg erhaltenen Rechte und Privilegien, sowie bei der Ausübung der augsbургischen Konfession und der ihnen zugestandenen kaiserlichen Gnaden erhalten werden.

§ 39. Die Grafen und adligen Herren und ihre Untertanen in den übrigen schlesischen Herzogtümern, die unmittelbar unter die königliche Kammer gehören, sollen nicht gezwungen sein, wegen ihres augsburgischen Bekenntnisses aus ihrem Wohnort und von ihren Besitzungen zu weichen oder auszuwandern. Sie sollen auch nicht gehindert werden, die Ausübung ihrer Konfession in benachbarten Orten außerhalb ihres Bezirkes zu besuchen, wenn sie nur im übrigen ruhig und friedlich leben und sich, wie sie sollen, gegen ihren Oberlandesherrn beweisen. Wenn sie aber freiwillig auswandern sollten und ihre unbeweglichen Güter nicht verkaufen können oder wollen, soll ihnen freier Zugang zur Beaufsichtigung und Besorgung ihrer Güter gestattet sein.

Freilich wurde das nicht als eine Verbindlichkeit zugestanden, sondern als eine besondere „Gnade“, und es wurde im Anfang dieses Paragraphen ausdrücklich betont, daß dem Kaiser auch hier nicht weniger das Reformationsrecht zustehe als anderen Königen und Fürsten und daß dieses beson-

dere Zugeständnis zurückzuführen ist auf die Fürsprache des Königs von Schweden und gewährt wird aus Gunst gegen die fürsprechenden Stände augsburgischer Konfession.

§ 40. Es wird die Erbauung von drei Kirchen vor den Städten Schweidnitz, Jauer und Glogau außerhalb der Mauern gestattet für die Angehörigen der Augsburger Konfession, die in den Herzogtümern wohnen, die unmittelbar zur königlichen Kammer gehören. Die Plätze werden auf Befehl des Kaisers angewiesen werden.

§ 41. Der König von Schweden und die Stände der Augsburger Konfession behalten sich die Befugnis vor, auf dem nächsten Reichstag oder sonst beim Kaiser auch fernerhin freundschaftlich zu vermitteln und bescheiden fürzusprechen in all den religiösen Fragen, die wegen des Widerspruches der kaiserlichen Bevollmächtigten nicht zu einer Übereinkunft gebracht werden konnten. Das soll geschehen immer mit Wahrung des Friedens und mit Ausschluß aller Gewalt und Feindseligkeit.

Dieses Friedensinstrument brachte wohl dem Lande endlich äußere Ruhe. Der Krieg, der dreißig Jahre lang unser Vaterland verwüstet und so viel Blut gekostet hatte, war vorüber. Aber erreicht war nichts. Der evangelische Glaube hatte sich erhalten. Es war nicht gelungen, ihn zu vernichten. Der Grundsatz des Augsburger Religionsfriedens von 1555 wurde erneuert: *Cuius regio, eius religio*, d. h. wem das Land gehört, dem gehört die Religion. Nur die kaiserliche Zentralgewalt über die Stände war gestärkt und damit der Widerstand der Stände gegen die Glaubensvergewaltigung erschwert worden.

Wichtig ist für unser Thema, daß der Kaiser nicht bloß aus Rücksicht gegen den König von Schweden den evangelischen Schlesiern bestimmte Zugeständnisse machte, die ihm bitter genug wurden, sondern daß der König von Schweden sich ausdrücklich das Recht vorbehielt, auch später für die evangelischen Untertanen des Kaisers in all den Fragen fürzusprechen und einzutreten, die noch nicht geklärt werden konnten.

Trotz der besonderen Zugeständnisse, die in diesen Paragraphen den schlesischen Ständen gemacht waren, bedeutete der Westfälische Friede für die evangelische Kirche in Schlesien eine ungeheure Katastrophe. Sobald die Schweden Schlesien verlassen hatten, traten die kaiserlichen Reduktionskommissionen in Tätigkeit, die von Gemeinde zu Gemeinde zogen und mit Gewalt den Evangelischen die Kirchen wegnahmen, die Pfarrer brotlos machten und vertrieben und dafür katholische Pfarrer einsetzten. Noch heute zieht uns ein inneres Erschauern durch die Seele, wenn wir die folgenden Bemerkungen lesen, die dem Tagebuch über die Wegnahme der im Fürstentum Glogau liegenden evangelischen Kirchen beigegeben sind:

Groß Osten: Da dies die erste Kirche war, welche in diesem Fürstentum

weggenommen wurde, weigerte man sich, die Kirchenschlüssel herauszugeben. Die Kommission requirierte fünfzig Mann Soldaten und zwei Offiziere, welche die Kirche mit Gewalt nahmen.

Jakobskirch: Kaspar Gigas war 46 Jahre hier Pfarrer.

Grabig: Der Pfarrer redete kein einziges Wort.

Liebenzig: Der Pfarrer hatte den zinnernen Kelch auf dem Kirchhof hinter der Kirche vergraben.

Kolzic: Der Pfarrer hatte sich in die Dreschkammer eingesperrt. Der Patron weinte, als er den Schlüssel übergab.

Tschirnau: Der Pfarrer ist fünfzig Jahre und fünf Tage hier Pfarrer gewesen.

Schabenau: Der Pfarrer wollte sich eher erschlagen lassen, als die Schlüssel hergeben. Er hatte an die Kirchentür geschrieben:

Tu quicumque deo post hanc occluseris aedem

Claudetur coelum, terra, fretumque tibi.

Schließ, was du schließen kannst,

und selbst Gott, deinem Herren,

Du weder kannst noch sollst sein Kirch und Haus versperren:

Versperren wird er dir den Himmel, Erd und Meer,

Wer Stachel fühlet an, dem wird es werden schwer.

Schweinitz: Der Pfarrer hielt die Valetpredigt auf dem Kirchhof, wurde wegen der Kälte krank und starb (6. 3. 1654).

Racke: Der Pfarrer starb vor Schreck über die Post.

Starpel: Die Bauern widersetzten sich bewaffnet auf dem Kirchhof am 28. März. Doch wurde am 6. Mai durch zwanzig Musketiere und zwei Unteroffiziere die Kirche genommen.

Die letzten beiden Orte liegen im Kreise Schwiebus, dem es in diesen Tagen ebenso erging.

In den anderen Fürstentümern arbeiteten die kaiserlichen Kommissionen in derselben Weise. In Stabelwitz bei Breslau wurden am 19. Dezember 1653, also unmittelbar vor Weihnachten, zweihundert Soldaten eingesetzt. Die Bauern verteidigten ihre Kirche mit Sensen, Gabeln und Dreschflegeln. Es kam zum offenen Kampf, bei dem die Soldaten Feuer gaben. Mehrere Bauern fielen, andere wurden verwundet. Am nächsten Tag starben noch fünf. Von Stabelwitz rückten die Soldaten nach Auras, das sich auch tapfer wehrte, aber schließlich doch auf die Drohung hin, daß sich das Blutbad von Stabelwitz wiederholen würde, die Kirche frei gab. Allein in dem Winter 1653/54 gingen über sechshundertfünfzig Kirchen den Evangelischen verloren. Die Prediger mit ihren Familien wurden vertrieben. Ihnen folgten 1666 die evangelischen Küster und Schulhalter. Wenn man

die schon 1622 und 1629 entrissenen Kirchen mitzählt, wurden den Evangelischen in Schlesien bis zu diesem Unglücksjahr mehr als elfhundert Kirchen (nach Raebiger) weggenommen. Es blieben nur noch dreihundertfünfzig evangelische Kirchen übrig, nämlich die Kirchen in der Stadt Breslau und in den Fürstentümern Liegnitz, Brieg, Wohlau, Oels und Münsterberg.

Von dem harten und unbarmherzigen Vorgehen der Gegenreformation waren zunächst noch die Stadt Breslau und die Herzogtümer Brieg, Liegnitz, Münsterberg und Oels verschont geblieben. Sie waren im Osnabrücker Friedensvertrag besonders genannt und deutlich von den Herzogtümern, die „unmittelbar unter die königliche Kammer gehören“ unterschieden worden. Ihnen waren gleich im ersten der oben angeführten Paragraphen (38) die alten Rechte und Privilegien und vor allem auch die freie Religionsübung aufs neue feierlich bestätigt worden. Da starb am 21. November 1675, nur drei Jahre nach dem Tode seines Vaters, der letzte Piastenherzog Georg Wilhelm im jugendlichen Alter von erst fünfzehn Jahren. Wegen seiner besonderen Gaben hatte der Kaiser ihm vor der Zeit die *venia aetatis* zum Antritt der Regierung gegeben. Der junge Fürst hatte sich bei einem drohenden Gewitter in eine Hütte geflüchtet, traf aber hier Blatterkrankte an, die ihn ansteckten. Der Kaiser zog die freiwerdenden Fürstentümer sofort an sich. Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst von Brandenburg, der sich auf den 1537 geschlossenen Erbverbrüderungsvertrag berief, wurde mit dem Kreis Schwiebus abgefunden. Da er gerade in einen Krieg mit Schweden verwickelt war (1675 Schlacht bei Fehrbellin), konnte er seine Ansprüche dem Kaiser gegenüber nicht mit dem rechten Nachdruck vertreten. Der sterbende junge Piastenfürst hatte ihn noch auf dem Sterbebett in einem Brief flehentlich gebeten, „seine armen Untertanen bei ihren Privilegien und bei der bisherigen Glaubensübung in kaiserlicher Huld und Gnade ferner allergnädigst zu erhalten“. Auch die schlesischen Stände baten um Erhaltung ihrer Privilegien. Als der Kaiser ihnen das nur allgemein zusagte, wiederholten sie ihre Bitte noch einmal mit besonderer Betonung ihrer Religionsfreiheit. Da sicherte der Kaiser es ihnen unter dem 15. Juli 1676 aufs neue zu, daß „sie und ihre Nachkommen bei der jetzigen wirklichen und vor dem Kriege gehabtten Ausübung der Augsburger Konfession nebst Erhaltung der bisherigen Kirchen und Schulen und der Verfassung mit allen Rechten und Zeremonien und Kirchenämtern allergnädigst gelassen, erhalten und gnädigst geschützt werden sollen“. Er nennt ausdrücklich die drei Fürstentümer Liegnitz, Brieg und Wohlau und den Westfälischen Friedensvertrag. Aber schon im nächsten Jahr, am 27. Juni 1677, schreibt der Kaiser an den Kardinal von Hessen, Bischof von Breslau und Oberlandeshauptmann, daß er, der Kaiser, seine vornehmste Sorgfalt dahin nehme, daß in den neu überkommenen Fürstentümern die Übung der katholischen Religion eingeführt und ihr Wachstum

immer möglichst gefördert werde. Gewiß waren die Methoden, mit denen er jetzt vorging, anders, langsamer, vorsichtiger, aber letztlich ebenso grausam und unnachgiebig. Zuerst hob man die evangelischen Konsistorien auf, um der Kirche die Leitung zu nehmen. Dann wurden die Schloßkapellen eingezogen als Bestandteile der nun kaiserlich gewordenen Residenzen (*appertinentia residentiarum*). An die Schloßkapellen wurden katholische Pfarrer bestellt, die zugleich gute Aufpasser über die evangelischen Gemeinden waren. Dann kamen die kaiserlichen Kammergüter dran. Ein bestimmter Modus bildete sich heraus. Bei einer Pfarrvakanz ließ man die Stelle eine Zeitlang unbesetzt. Dann versiegelte man die Kirche. Schließlich setzte man einen katholischen Pfarrer ein. Die Pfarrer, die erst kurz vor dem Tode des Herzogs angestellt worden waren oder noch zu jung waren, wurden gleich verjagt wie in Parchwitz, Haynau und bei der Johanniskirche in Liegnitz. Die katholischen Patrone mußten katholische Pfarrer bestellen. Wer sein Patronatsrecht nicht durch Urkunden genau nachweisen konnte, verlor es, ebenso wenn der geringste Einwand zu erheben war. So wurde auch jetzt eine Kirche nach der anderen weggenommen. Der Wohlauer Magistrat wollte sich sein Patronatsrecht nicht nehmen lassen. Drei Tage und drei Nächte bewachten sie ihre Stadtpfarrkirche, um zu verhüten, daß ein katholischer Pfarrer die Kirche in Besitz nimmt. Der neu gewählte Pastor Goski wurde vom Landeshauptmann auf das Rathaus gerufen und ihm im Beisein der evangelischen Magistratsmitglieder scharf befohlen, sich aller Amtshandlungen zu enthalten. Die evangelischen Ratsfreunde wurden bedroht, daß ihnen die Köpfe wackeln würden, wenn sie sich weiter widerspenstig zeigen würden. Die Kirche wurde verschlossen und versiegelt, bis sie nach sieben Jahren, am 12. Mai 1689, bei einem furchtbaren Brande, dem die ganze Stadt zum Opfer fiel, ebenfalls ein Raub der Flammen wurde.

Im Jahre 1693 wurde die Kirche zu Altraudten versiegelt. Der Landeshauptmann, Freiherr von Nostiz, der das Gut Altraudten gekauft hatte, ließ die gute, festgemauerte Kirche niederreißen und baute eine neue. „Die alte habe ich versprochen, euch zu lassen. Sie ist nicht mehr. Ich baue mir eine neue, an welche ihr keinen Anspruch habt.“

Besonders dramatisch war die Wegnahme der Kirchen in Herrnsstadt. Die große Stadtkirche wurde im März 1694 nach dem Tode des letzten Pastors, Senior Müller, gesperrt. Die kleine Begräbniskirche ad St. Salvatorem und die Landkirche vor der Stadt ad St. Andream wurde den Evangelischen zunächst noch gelassen. Bittschreiben der Gemeinde blieben unbeachtet. Man drohte, daß man Militär aus Glogau heranzurufen werde, wenn sie sich der Sperrung auch der anderen Kirchen widersetzen. Am Karfreitag, dem 5. April, erschien der Landeshauptmann von Nostiz selbst, um die Kirchen zu sperren. Aber so viel Volk kam zusammen und die Menge nahm eine

so drohende Haltung ein, daß er wieder weichen mußte, nachdem seinem Diener der Schlüssel der Kirche von der Menge wieder abgenommen worden war. Am 16. Mai, zwei Tage vor Himmelfahrt, kam er wieder, dieses Mal mit etwa dreihundert Soldaten aus Glogau. Die tapferen Bewohner rüsteten sich zur Gegenwehr. Man erhielt Verstärkung aus den benachbarten Dörfern und aus dem angrenzenden Polen. Ein Zeitgenosse berichtet, daß bis 6000 Mann zusammengekommen sein sollen. Die bewaffneten Bürger und Bauern brachen die Brücke ab, um die Soldaten nicht einzulassen. Der Landeshauptmann suchte mit ihnen zu verhandeln. Das Volk erklärte, eher lassen sie das Leben, als daß sie den Soldaten gestatten, in die Stadt zu kommen. Schon erscholl das Kommando des Landeshauptmanns: Granaten her, Granaten her! Die Granaten wurden herangebracht. Noch einmal wurde Kriegsrat gehalten. Um Blutvergießen zu vermeiden, zog der Landeshauptmann mit dem Militär ab. In der Stadt hielt man die ganze Nacht Wache, weil man befürchtete, daß die Soldaten zurückkommen. Etwa 2000 Männer blieben bei der Andreaskirche stehen. Die anderen zogen dem Militär nach, das am Himmelfahrtstag bei Sandewalde über die Bartsch ging. Die Lage wurde immer kritischer. Immer mehr Volk kam zusammen, vor allem auch aus Polen, darunter allerlei zweifelhafte Elemente. Die empörte Menge verlangte den Abmarsch der Truppen, die sich dann am nächsten Tag, den 17. Mai, endgültig zurückzogen. Erst vier Jahre später, am 14. März 1698, rückte der Landeshauptmann von Nostitz abermals mit militärischer Macht heran. 1500 Kürassiere, 500 Mann Infanterie, 10 Feuerwerker und 7 Geschütze hatte er dieses Mal aufgeboden. Einer solchen Übermacht gegenüber konnten die Bewohner nun keinen Widerstand mehr entgegensetzen. Die Reiterei besetzte sofort die Dörfer, die Infanterie die Stadt. Manches Haus hatte in diesen Tagen vierundzwanzig bis dreißig Mann Einquartierung. Viele Bürger waren mit Weib und Kind geflüchtet. Ein Oberoffizier berichtet, daß fünf Regimenter zu Pferde aus Ungarn aufgeboden worden sein sollen. Ein Teil der Truppen blieb ein Vierteljahr in der Stadt liegen. Nun wurde die vor vier Jahren gesperrte Matthiaskirche wieder geöffnet und der erste katholische Pfarrer nach der Reformation nahm von ihr Besitz, wie er selbst berichtet, „durch Gottes Gnade und militärische Hilfe“*).

Die schwedische Hilfe

Da kam die Hilfe von Schweden. Schon im Friedensvertrag von Osnabrück hatte der Kaiser auf Schweden Rücksicht nehmen müssen. Ausdrücklich war dem König von Schweden die Befugnis zuerkannt worden, auch weiterhin für die evangelischen Glaubensgenossen einzutreten oder fürzusprechen. Karl XII. war mit jungen Jahren zur Herrschaft gekommen. Die Nach-

*) Weitere Einzelheiten in dem genannten Buch von Berg, Die Geschichte der schwersten Prüfungszeit . . . 1857.

barn glaubten, sie würden bei ihm leichtes Spiel haben. Aber er zeigte sich als ein politisch und militärisch äußerst fähiger Fürst. In gewaltigen Siegen behauptete er sich gegen Dänemark, Polen und Rußland. Neun Monate, vom 25. November 1704 an, lag er in Rawitsch an der schlesischen Grenze. Schon hier haben die Schlesier Gelegenheit gehabt, dem schwedischen König ihre Not zu klagen. Das sächsische Heer unter Führung von Generalleutnant Schulenburg wurde im Februar 1706 durch Karl XII. bei Fraustadt aufs neue völlig geschlagen. Um den König von Polen, August II. von Sachsen, gänzlich zu erledigen, fiel Karl XII. in Sachsen selbst ein. Er schlug in dem Edelhof in Altranstädt, westlich von Leipzig, sein Hauptquartier auf und zwang den König August II. zum Frieden von Altranstädt (4. September 1706). Der König mußte auf die polnische Krone verzichten und Stanislaus Leszczyński als König von Polen anerkennen. Schon hier trat Karl XII. als Schutzherr des evangelischen Glaubens und Hüter des Westfälischen Friedens auf und forderte, daß sich König August für sich und seine Rechtsnachfolger verpflichtete, weder in dem Kurfürstentum, noch in den übrigen Staaten eine Veränderung der religiösen Verhältnisse vorzunehmen oder zuzulassen. Karl XII. wollte mit seinem Heer von etwas über 20 000 Mann so lange in Sachsen bleiben, bis der König den ihm aufgezwungenen und sehr lästigen Vertrag in allen seinen Teilen erfüllt haben würde. Fast ein ganzes Jahr war er so der wirkliche Herr in Sachsen. Der sächsische König hielt sich in Polen auf. Der Aufenthalt des schwedischen Heeres kostete dem Lande damals über 23 Millionen Taler. Außerdem wollte Karl XII. sein Heer neue Kräfte sammeln lassen für seinen Feldzug gegen Rußland und neue Truppen werben. Vor allem aus Schlesien sammelten sich viele um die siegreichen schwedischen Fahnen. In Europa fürchtete man, daß sich Karl XII. in den Spanischen Erbfolgekrieg (1701–1714) einmischen könnte, der damals am stärksten im mittleren und westlichen Europa wütete. Fürsten und Gesandte versammelten sich in großer Zahl in Leipzig, um zu erfahren, was eigentlich die Absicht des schwedischen Königs sei. Selbst der Herzog Marlborough, der höchste Heerführer der Alliierten, fand sich persönlich bei Karl XII. ein. Karl XII. hätte ohne Zweifel eine Entscheidung in dem Erbfolgekrieg herbeiführen können. So buhlte man um seine Gunst.

Zum deutschen Kaiser bestanden keinerlei grundsätzlichen Gegensätze. Der Kaiser hätte sich freilich verletzt fühlen können, weil Karl ohne Erlaubnis des Kaisers durch die kaiserlichen schlesischen Erblände gezogen war und nun deutsches Reichsgebiet besetzt hielt. Aber der polnische König, August von Sachsen, war ja vorher auch durch Schlesien mit seinem Heere gezogen, um Karl XII. entgegenzutreten. So schwieg der Kaiser, ja beglückwünschte Karl zum Sieg und zum Frieden von Altranstädt und erkannte ohne weiteres Stanislaus als neuen König in Polen an. Auch schickte er einen seiner vertrautesten Unterhändler, den böhmischen Kanzler, Grafen

Wratislaw, zu Karl XII., um ihm ein Übereinkommen mit dem Kaiser anzubieten.

Einige kleine Schwierigkeiten wurden beseitigt. In Breslau war es in einem Wirtshaus zu einer Schlägerei gekommen. Ein schwedischer Korporal war getötet und ein schwedischer Offizier auf Stroh durch die Stadt ins Gefängnis gebracht worden. Karl XII. erhielt Genugtuung. Bei einem Gastmahl in Breslau hatte ein Ungar, wenn auch versteckt, Karl XII. als europäischen Störenfried bezeichnet. Auch darüber war es zu einer Schlägerei gekommen. Der Ungar wurde an Karl ausgeliefert, obwohl es sich um einen kaiserlichen Kammerherrn und Grafen handelte.

Was aber tat Karl XII. für seine schlesischen Glaubensgenossen?

Durch Graf Zinzendorf, dem Gesandten des Kaisers beim schwedischen Hochquartier, hatte er sich bereits in Wien für seine schlesischen Glaubensgenossen eingesetzt. Um der Einmischung einer fremden Macht vorzubeugen, hatte der Kaiser Vertreter der schlesischen Protestanten nach Wien gerufen. Er wollte eine Erklärung zu Gunsten der Protestanten erlassen. Man wollte aber verhüten, daß der Schein entstünde, daß der Kaiser Unrecht getan habe und daß nur die Furcht vor dem Einmischen der Schweden es sei, die ihn dazu bewege. So wurde die beabsichtigte Erklärung verzögert.

Da kam es noch vor dem Abzug des schwedischen Königs aus Sachsen zu einem ernsthaften Zerwürfnis zwischen Karl und dem Kaiser. Im Frieden von Altranstädt September 1706 war bestimmt worden, daß die in Sachsen stehenden russischen Soldaten dem schwedischen König als Gefangene ausgehändigt werden sollten. Es handelte sich um den Rest der Hilfstruppen, die der russische Zar dem König August gesandt hatte. Aber die Russen hatten sich beim Herannahen der Schweden aus Sachsen zurückgezogen und waren in den Sold des Kaisers und des Reiches genommen worden. Am Rhein waren sie eingesetzt. Karl forderte die Auslieferung vom Kaiser, obwohl der Kaiser mit dem Friedensvertrag, der zwischen Karl und König August geschlossen worden war, nichts zu tun gehabt hatte. Der Kaiser wollte sich weder mit dem russischen Zaren noch mit dem schwedischen König überwerfen und ließ die russischen Soldaten in aller Stille verschwinden. Sie zogen durch Bayern und Böhmen nach Polen. Karl XII. war darüber aufs höchste empört, fühlte sich hintergangen und forderte Genugtuung. Die Lage war für den Kaiser bedrohlich. Er machte Vorschläge für eine Genugtuung, doch dem schwedischen König waren sie nicht entsprechend. Nur auf zwei Punkte ging er ein. Das Bistum Lübeck, über dessen Besetzung schon lange Streit war, sollte durch einen Vertreter des Hauses Holstein Gottorp besetzt werden, und die schwedischen Pro-

deutscher Fürst war, sollten von dem Truppenkontingent für den Krieg gegen Frankreich befreit werden. Aber Karl forderte mehr. Er griff die religiöse Frage auf und stellte sie mit großem Nachdruck in den Mittelpunkt. Der Kaiser sollte eine Erklärung erlassen, daß er den Protestanten Schlesiens alle Rechte zusichern würde, die ihnen nach dem Westfälischen Friedensschluß zukämen. Die Vermittler England und Holland, die ja selbst Vertreter protestantischer Mächte seien, würden sicher nichts dagegen einzuwenden haben und für die Garantien ihrer Regierungen sorgen. Nur die Erfüllung dieser Wünsche würden für Karl eine Genugtuung bedeuten für die entgangenen russischen Soldaten.

Die Forderungen Karls XII. erregten bei dem kaiserlichen Hof höchste Unruhe. Nun war das Beschämende doch eingetreten, was man hatte vermeiden wollen. Auch die protestantischen Staaten England und Holland waren dagegen, weil sie die Zeit für völlig ungeeignet hielten, religiöse Fragen anzuschneiden. Der König verzichtete auf ihre Mitwirkung. Er werde allein mit dem Kaiser verhandeln. Er bestand auf seinen Forderungen mit großer Hartnäckigkeit. Es gab einen harten Kampf. Der kaiserliche Gesandte Wratislaw suchte den Kaiser dazu zu bringen, auf jeden Fall nachzugeben, da Karl XII. aufs höchste aufgebracht war über die Widerspenstigkeit des Kaisers. So schreibt Wratislaw: „Ich habe nicht zu tun mit einem raisonnablen, sondern recht mit einem wilden Menschen, von einem gesalbten Haupte nicht mehr zu sagen“. Ein neuer Krieg schien vor der Tür zu stehen. Die Lage des Kaisers war ernst. Die Franzosen rückten gegen die Niederlande und gegen Baden siegreich vor und suchten Verbindung mit Karl XII. In Ungarn tobte der Aufruhr, der vor allem mit dem Namen Rakoczy verbunden ist und der immer bedrohlichere Formen annahm. Die Türkei drohte ebenfalls mit Krieg. Die kaiserliche Kriegsmacht dagegen war schwach. Der größte Teil stand in Italien zum Leidwesen der verbündeten Seemächte, die darin eine bedauerliche Schwächung für den Kampf gegen Frankreich sahen. Der übrige Teil war in Ungarn eingesetzt. Der Kaiser mußte auf alle Fälle einen Krieg mit Karl XII. vermeiden. Er fürchtete um Böhmen, Mähren und Österreich nördlich der Donau. Und was sollte werden, wenn es doch zu einem Bündnis zwischen Karl XII. und Frankreich käme? So war das Interesse von ganz Europa auf die Verhandlungen zwischen Karl XII. und dem deutschen Kaiser gerichtet.

Karl XII. legte seine Wünsche in genau abgefaßten Bestimmungen dar, die auf die einzelnen Nöte und Beschwerden der Schlesier eingingen. Er war gut informiert. In Wien besann man sich auf die früher geplante Erklärung und setzte einen Gegenvorschlag auf, der nur eine allgemeine Versicherung enthielt. Die Evangelischen sollten neue Kirchen bauen dürfen. Die alten Kirchen sollten den Katholiken nicht mehr genommen werden. Vor allem sollte der Schein vermieden werden, daß der Kaiser nur nachgibt, weil eine ausländische Macht ihn dazu zwingt. Auf keinen Fall sollte ein schwedischer

Minister die Ausführung der Maßnahmen überwachen und sich so zwischen den Kaiser und seine Untertanen schieben dürfen. Die Antwort auf den Gegenvorschlag war, daß Karl seine Forderungen nur noch verschärfte und nicht mehr das Jahr 1648, sondern das Jahr 1624 als Normaljahr ansetzte, das für den Kaiser noch bedeutend ungünstiger gewesen wäre. Karl XII. erklärte, wenn der Kaiser sich weiter weigert, werde er mit dem Heere in Schlesien einrücken und dort so lange bleiben, bis der Westfälische Friede eingehalten sei. Schon ließ er einen Teil seiner Truppen, der noch in Polen stand, in Richtung auf Schlesien sich in Bewegung setzen. Auch er selbst traf die Vorkehrungen zum Aufbruch aus Sachsen in Richtung Schlesien. In der äußersten Angst wandte sich der österreichische Unterhändler Wratislaw noch einmal an den Kaiser und wies auf die großen Gefahren hin: „Der König werde in vier Tagen marschieren und in die Erbländer einbrechen“. Es war die letzte Stunde der Entscheidung: Krieg oder Frieden. Da gab der Kaiser endlich dem Unterhändler freie Hand zum Abschluß des Vertrages unter der Bedingung, daß das Jahr 1648 als Normaljahr angenommen würde und nicht 1624 und daß die Reformierten nicht genannt werden dürften. Am 1. September 1707 wurde der Vertrag mit dem Kaiser fertig. Noch an demselben Tag brach Karl XII. von Altranstädt auf. Erst im Dorfe Wolkowitz, dem ersten Nachtquartier nach dem Aufbruch aus Altranstädt, gab Karl XII. seine Einwilligung. Die fremden Minister und viele Einwohner von Leipzig waren nach Wolkowitz gekommen und jubelten, als der Vergleich mit dem Kaiser zustande kam. Nur der Gesandte Ludwigs XIV. nahm an dem Jubel nicht teil, weil seine Pläne zerschlagen waren. Der Vertrag mußte binnen zwei Wochen vom Kaiser bestätigt werden. Auch die letzten Schwierigkeiten wegen der äußeren Etikette wurden überwunden, vor allem dadurch, daß zwei Schriften aufgesetzt wurden und in einer Schrift die besonderen Wünsche Karls XII. erfüllt wurden. Der englische und der holländische Gesandte versprachen, die Garantien ihrer Regierungen sofort einzuholen, die auch bald eingingen. War man doch froh, daß Karl XII. nun endlich Sachsen verließ.

Da Karl XII. im Anmarsch auf Schlesien war, bestätigte Kaiser Josef sofort den Vertrag, ohne die geringsten Bedenken zu erheben, so unangenehm ihm auch alles war. Karl XII. fügte von sich aus noch einen neuen Artikel hinzu: „Wenn wider Erwarten die von uns gestellten Bedingungen nicht zur bestimmten Zeit zur Ausführung gelangen oder nicht erfüllt werden sollten, so behalten wir uns immer freies Recht vor, unsere Truppen wieder nach Schlesien zu führen, bis die Ausführung derselben erfolgt ist“. Der Hauptanlaß, die Genugtuung für die entgangenen russischen Soldaten wurde gar nicht mehr erwähnt. Die Forderungen Karls XII. waren restlos erfüllt.

Der Inhalt des Vertrages von Altranstädt

Der Inhalt des Vertrages ist dadurch charakterisiert, daß er nicht einfach

eine allgemeine Erklärung enthält, wie sie der Kaiser in seinem Gegenvorschlag zuerst nur bewilligen wollte. Es wird auf die einzelnen Beschwerden eingegangen, so daß man aus dem Vertrag aufs neue die großen Nöte herauslesen kann, die die Evangelischen bis dahin hatten ertragen müssen. Wir können den Inhalt, wie folgt, kurz wiedergeben:

Artikel I. Die freie Religionsübung, die den schlesischen evangelischen Fürsten und Edelleuten und ihren evangelischen Untertanen im Osnabrücker Frieden erlaubt worden ist, muß ungehindert und ungekränkt bleiben. Das, was gegen den wahren Sinn des Friedensschlusses später eingeführt worden ist oder anzutreffen ist, soll, wie folgt, verbessert werden.

§ 1. Die Kirchen und Schulen in den Fürstentümern Liegnitz, Brieg, Münsterberg und Oels, ebenso in der Stadt Breslau und in den übrigen Städten und Dörfern, die nach dem Westfälischen Frieden weggenommen worden sind, sollen mit allen Besitzungen, Einkünften und Rechten nach dem alten Stande innerhalb spätestens sechs Monaten wieder zurückgegeben werden.

§ 2. Die Friedenskirchen Schweidnitz, Jauer und Glogau haben das Recht, so viele Geistliche anzunehmen, als sie nötig haben, und auch Schulen zu errichten.

§ 3. In den Orten, in denen die öffentliche Ausübung der Augsburgerischen Religion verboten ist, sind Hausgottesdienste gestattet. Hauslehrer können gehalten werden und die Kinder können außerhalb in evangelische Schulen geschickt werden. Niemand ist gezwungen, in katholische Gottesdienste und Schulen zu gehen, katholisch zu werden oder katholische Pfarrer für Amtshandlungen heranzuziehen. Man kann zu den Amtshandlungen, Taufen, Trauungen usw. evangelische Pfarrer auch in den benachbarten Orten und auch außerhalb Schlesiens heranziehen, nachdem dem Ortspfarrer die ihm zustehende Gebühr entrichtet worden ist. Auch Besuche von Kranken und Gefangenen in den Gebieten, die unter katholischer Rechtsprechung stehen, sind erlaubt.

§ 4. Die katholischen Christen und Adligen, die in den evangelischen Pfarochien wohnen oder Güter haben, müssen auch den evangelischen Pfarrern ihre Stolgebühren entrichten.

§ 5. Den evangelischen Mündeln und Waisenkindern dürfen keine katholischen Kuratoren und Vormünder aufgedrungen werden. Sie dürfen nicht in Klöster gesteckt und katholisch erzogen werden.

§ 6. Bei religiösen Zwistigkeiten darf ein Urteil erst gefällt werden, wenn der Evangelische die Möglichkeit gehabt hat, seine Sache dem Oberamt oder dem Kaiser vorzutragen. Die Evangelischen können besondere Beauftragte beim kaiserlichen Hof haben.

§ 7. Evangelische Ehesachen usw. dürfen nicht vor das katholische Konsistorium gebracht werden. Es sind die Evangelischen Konsistorien wieder herzustellen.

§ 8. Es dürfen keine Kirchen und Schulen mehr weggenommen werden. Ein katholischer Patron hat nicht das Recht, an evangelischen Kirchen und Schulen katholische Pfarrer und Schullehrer zu berufen. Bei Verzögerungen ist ohne Patronat zu besetzen, auch wenn das Partonatsrecht grundsätzlich erhalten bleibt.

§ 9. Die evangelischen Edelleute und Untertanen sollen von öffentlichen Ämtern, so weit sie dazu geschickt sind, nicht ausgeschlossen werden. Sie dürfen ihre Güter verkaufen und ungehindert aus dem Lande ziehen entsprechend dem Inhalt des Westfälischen Friedens.

§ 10. Der Kaiser wird nicht dagegen sein, wenn der König von Schweden oder andere Fürsten und Stände um mehr Religionsfreiheit für die Schlesier bitten, wie es im Westfälischen Frieden freigelassen ist.

§ 11. Die Artikel sollen genau zu allen Zeiten erfüllt werden und wie ein kräftiges Gesetz gelten. Ein schwedischer Minister soll die Ausführung überwachen. Ihm muß alles gemeldet werden, was ausgeführt worden ist. In den weiteren Artikeln werden Fragen des Hauses Holstein-Gottorp und der Besetzung des Bistums Lübeck erledigt. Ferner erläßt der Kaiser den Schweden alle Forderungen wegen seiner deutschen Länder sowohl für die Vergangenheit wie auch für den gegenwärtigen Krieg bis zu seinem Ende. (Spanischer Erbfolgekrieg.)

Als Karl XII. Sachsen verlassen hatte und in Eilmärschen durch Schlesien zog, war bereits bekannt geworden, was er für die Schlesier erreicht hatte. Manche Kirchen wurden geöffnet, während der König noch in Schlesien war. Nur acht Tage brauchte er für den Durchzug. Am 13. September betrat er das kaiserliche Gebiet, am 19. September überschritt er die polnische Grenze bei Rawitsch. Am 22. September stand kein schwedischer Soldat mehr auf schlesischem Boden. Überall, wo Karl XII. durchzog, umsäumten die Bewohner in großen Scharen die Wege und Straßen und jubelten ihm zu. Auf den Knien dankten sie ihm für die Befreiung. Sein Zug durch Schlesien glich einem Triumphzug.

Es kam nun alles darauf an, daß die einzelnen Bestimmungen des Vertrages von Altranstädt auch ausgeführt wurden. Versprochen hatten die Kaiser schon früher so oft ihren Untertanen die Religionsfreiheit. Alle ihre Wünsche sollten erfüllt, alle Mißstände, die zu Beschwerden Anlaß gegeben hatten, sollten abgestellt werden. Aber nie hatten sie ihre Versprechungen gehalten. Man dachte nicht daran, es zu tun. Das Volk sollte nur beruhigt

und getäuscht und dazu gebracht werden, Huldigungen, Verpflichtungen und Unterwürfigkeit weiter dem Kaiser zu gewähren. Wie gern hätte der Kaiser sich auch jetzt der Erfüllung des Vertrages zu entziehen versucht! Der Vertrag bedeutete ja für ihn eine schwere Demütigung. Seine Untertanen hatten sich von einer fremden Macht schützen lassen müssen gegen die Verletzungen des Westfälischen Friedens, die die Habsburger sich immer wieder hatten zu schulden kommen lassen und die selbst von Wratislaw und der nächsten Umgegend des Kaisers offen zugestanden werden mußten. Der Papst Klemens XI. machte bereits neun Tage nach Abschluß des Vertrages, am 10. September, dem Kaiser scharfe Vorwürfe, weil er die Restitution der Kirchen zugelassen habe. Ja, er drohte mit Waffen und Bann. Der Kaiser antwortete dem päpstlichen Nuntius in Wien auf den ersten Protest des Papstes: „Ich weiß nicht, was geschehen wäre, wenn Karl darauf bestände, daß ich selbst lutherisch werden sollte“. Nur der äußeren politischen Not, in der der Kaiser sich befand, und der Entschiedenheit, mit der Karl XII. gegen den Kaiser auftrat, ist es zu verdanken gewesen, daß der Vertrag nicht bloß geschlossen wurde, sondern dann auch so bald wie möglich zur Verwirklichung kam. Karl wußte sehr gut, warum er so unnachgiebig darauf gedrungen hatte, daß ein schwedischer Bevollmächtigter die Ausführung überwachte, so sehr sich der Kaiser gerade gegen diese Bestimmung gestellt hatte, und wie notwendig es war, daß er mit seinem Heere weiter drohend hinter der Ausführung stand.

Wohl wurde der schwedische König bald darauf, am 8. Juli 1709, in der Schlacht bei Poltawa von den Russen vernichtend geschlagen. Aber er hatte sich mit den Resten seines Heeres noch in die Türkei flüchten können, wo er sich lange aufhielt. So war er noch da und erteilte seine Befehle. Man wußte nicht, was sich weiter begeben könnte, ob es ihm nicht doch wieder gelingen würde, eine angesehene Macht in die Hände zu bekommen. Außerdem war der Hauptteil des Vertrages, die Rückgabe der Kirchen, bereits erfüllt. Sechs Monate waren ja nur Frist gegeben. Der schwedische Gesandte Henning Freiherr von Strahlenheim hatte im Namen der schwedischen Regierung über die Erfüllung gewacht. Bereits am 8. Februar 1709, fünf Monate vor der Niederlage von Poltawa, hatten die Verhandlungen über die Konvention von Altranstädt in einem abschließenden Exekutionsrezeß ihr vorläufiges Ende und die Wünsche der Schweden ihre Erfüllung gefunden. Trotzdem konnte die Ausführung der einzelnen Bestimmungen des Vertrages nur in einem harten weiteren Ringen durchgesetzt werden. Als der Druck der schwedischen Macht aufgehört hatte, suchte man den Bestimmungen auszuweichen, wo es nur möglich war. Ja, der Papst forderte am 4. August 1713 den Kaiser auf, die Altranstädter Konvention gänzlich wieder aufzuheben und für nichtig zu erklären. Am weitgehendsten sind die ersten und auch bedeutungsvollsten Bestimmungen erfüllt worden, die die Rückgabe der nach dem Westfälischen Frieden von 1648 weggenommenen Kirchen und Schulen forderten.

Die Rückgabe der Kirchen und Schulen

Am 1. September 1707 war die Konvention von Altranstädt geschlossen worden. Schon am 6. September erließ der Kaiser an das Oberamt in Schlesien einen Befehl, die Konvention zu erfüllen und namentlich die Kirchen in den genannten Fürstentümern herauszugeben. In die Kaiserliche Kommission wurden berufen:

Graf Hans Anton von Schafgotsch, Landeshauptmann über Schweidnitz und Jauer;

Graf Christoph Wilhelm von Schafgotsch, Landeshauptmann von Liegnitz;

Graf Franz Anton von Schlegenberg, Landeshauptmann von Breslau;
Franz Albrecht Lange von Kranichstädt, kaiserlicher Oberamtsrat.

Die Schweden bestimmten den Gesandten Henning Freiherrn von Strahlenheim als ihren Bevollmächtigten. Die Kommission trat am 29. Oktober 1707 in Stephansdorf zusammen und begab sich am nächsten Tag nach Liegnitz. Am 31. Oktober 1707 hielt der Landeshauptmann des Fürstentums Liegnitz den Ständen den ersten Vortrag. Man suchte die Ausführung des Vertrages durch freiwillige Zugeständnisse der Stände zu umgehen oder wenigstens zu erweichen. Die Evangelischen sollten einen Teil der in Frage kommenden Kirchen den Katholiken zu ihren Gottesdiensten weiter überlassen. Sie sollten den katholischen Pfarrern, so lange diese lebten (*ad dies vitae*) oder bis zu ihrer anderweitigen Versorgung standesmäßigen Unterhalt gewähren. Der Kaiser will die Konsistorien wiederherstellen, behält sich aber seine Episkopalrechte vor. Die Stände selbst sollten zwei Bevollmächtigte wählen, die helfen sollten, das ganze Werk auszuführen und eine Stölgelöhrenordnung aufzustellen.

Die Stände antworteten am 5. November. Sie könnten ihre Kirchen nicht weiter abtreten, weil das ein Eingriff bedeutete in das Recht der Mächte, die die Konvention geschlossen haben. Auch für die katholischen Geistlichen könnten sie nichts tun, da sie die vorhandenen Dotationen unbedingt für die eigenen Pfarrer brauchten. Außerdem seien die katholischen Pfarrer entweder Ordensleute oder haben anderweitige Pfründen, könnten auch leicht anderwärts versorgt werden. Durch ihre unberechtigt hohen Gebührensorderungen und auch sonst hätten sie sich so wie so schon einen Vorrat schaffen können. Von dem Episkopalrecht des Kaisers erhoffen sie sich, daß er die Eingriffe abstellen werde, die von Privaten und Korporationen bisher geschehen sind, und daß er bei Berufungen an ihn nach dem Kirchen- und Konsistorialrecht handeln werde, das bei den Augsburgischen Konfessionsverwandten in Frage kommt. Als Abgeordnete wurden Hans Sigismund von Mauschwitz auf Armenruh und Hans von Schweinitz auf Krain

vorgeschlagen. Es wurde aber zugleich gebeten, auch für die Städte noch einen Deputierten nennen zu können. Genannt wurde Hans Christoph Seliger, Rechtsadvokat und Waisenherr in Liegnitz. Auch bei den weiteren Verhandlungen, bei denen die Kommission noch einmal den Versuch machte, etwas von den Bedingungen des Vertrages abzuhandeln, gaben die Stände nicht nach.

Am 14. November waren in Wohlau für dieses Fürstentum ganz ähnliche Verhandlungen. Auch hier blieben die Stände unnachgiebig, zumal eigens ein Kurier des Freiherrn von Strahlenheim gekommen war, der sie davor warnte, sich durch irgend welche Zugeständnisse die Wohltaten der Konvention selbst zu schmälern. Man wies darauf hin, daß es in den Städten keine katholischen Christen gäbe mit Ausnahme derer, die man zur Besetzung der Ratsstellen dorthin geschickt hätte. In Brieg waren die Verhandlungen am 22. November mit demselben Ergebnis. Den katholischen Pfarrern wurde lediglich ein viaticum von je 100 Gulden bewilligt. Die Stadt Breslau legte der Kommission noch einmal eingehend ihre zahlreichen Beschwerden vor.

Es wurden durch die Kommissionen den Evangelischen zurückgegeben

1. im Fürstentum *Liegnitz* die Kirchen zu:

Bärsdorf, Berndorf, Blumrode, Goldberg, Greibnig, Gröditzberg, Groß-Baudiß, Groß-Läßwitz, Groß-Tinz, Hainau, Heidau, Jenkau, Kaltwasser, Kampern, Kaiserswaldau, Koischwitz, Koitz, Lüben, Modelsdorf, Nicolstadt, Panthenau, Parchwitz, Röchlitz, Waldau, Wahlstatt, Wangten, Wilhelmsdorf (27 Kirchen);

2. im Fürstentum *Wohlau* die Kirchen zu:

Alt=Raudten, Beschine, Herrnsstadt, Jürtsch, Klein=Ausker, Raudten, Steinau, Thiendorf, Wohlau, Winzig (10 Kirchen);

3. im Fürstentum *Oels* die Kirchen zu:

Lucine, Pawelau, Polnisch Hammer, Schlottau, Trebnitz (5 Kirchen);

4. im Fürstentum *Brieg* die Kirchen zu:

Arnsdorf, Bankau, Böhmischdorf, Eisenberg, Gaulau, Golkowitz, Groß-Kniegnitz, Groß=Peiskerau, Groß=Wilkau, Heidersdorf, Jägerndorf, Karlsmarkt, Stoberau, Karschen, Karzen, Pudigau, Kauern, Kreuzburg, Langenöls, Linden, Briesen, Michelau, Minken, Peisterwitz, Naselwitz, Wilschkowitz, Neudorf, Kostau bei Pitschen, Nimptsch, Ohlau, Olbendorf, Pamnitz, Schönfeld, Pitschen, Polanowitz, Prauß, Priborn, Krommendorf, Reichenstein, Riegersdorf, Rudelsdorf, Sänitz, Scheidelwitz, Michelwitz, Schöna, Schönfeld, Jacobsdorf, Schönwalde, Siegroth, Silberberg, Steinkirch, Strehlen die polnische Kirche, Tschöpplowitz, Groß=Neudorf, Wüstebriesen, Zedlitz (56 Kirchen);

5. im Fürstentum *Münsterberg* die Kirchen zu:
Dittmamsdorf, Giersdorf, Lampersdorf, Neobschütz, Olbersdorf, Quicken-
dorf, Rosenbach, Stolz, Töpliwoda (9 Kirchen);

6. im Fürstentum *Breslau* die Landkirchen zu:
Domslau, Herrnprotsch, Riemberg, Schwoitsch (4 Kirchen).

Nicht erreicht werden konnte die Rückgabe folgender Kirchen:

1. im Fürstentum *Liegnitz* die Kirchen zu:

Alt-Läst, das Franziskanerkloster in Goldberg, Hohendorf, Liegnitz (Johan-
niskirche und die Schloßkapelle) Lüben (Schloßkapelle);

2. im Fürstentum *Breslau* die Kirchen zu:

Groß-Strehlitz mit Gramschütz bei Namslau, Thannwald und Altenhof bei
Riemberg und Klein Tinz bei Domslau;

3. im Fürstentum *Brieg* die Kirchen zu:

Brieg (Schloßkirche), Kreuzburg (Begräbniskirche), Ohlau (Schloßkapelle),
Rohrau, Reichenstein (Begräbniskirche);

4. im Fürstentum *Oels* die Kirchen zu:

Domatschin, Kainowe, Lossen, Schawoine;

5. im Fürstentum *Münsterberg* die Kirchen zu:

Allgersdorf, Beerdorf, Kaubitz (2), Löwenstein, Niclasdorf, Neu=Altmanns-
dorf, Peterwitz, Polnisch Neudorf, Schlause, Schönheide, Schönwalde, Sei-
tendorf, Tarchwitz, Weigelsdorf, Zadel und die im Fürstentum Schweid-
nitz liegenden Filialen: Weigelsdorf nach Lampersdorf gehörig und Haben-
dorf nach Rosenbach gehörig.

Dazu kamen die Hunderte von Kirchen, die schon vor dem Normaljahr
weggenommen worden waren und die selbstverständlich nicht mehr zurück-
gegeben wurden.

Auch die ernstesten Vorstellungen des schwedischen Gesandten blieben ohne
Erfolg. Vor allem bei der Johanniskirche in Liegnitz wehrten sich die Jesui-
ten und die Kaiserliche Kommission in unbeugsamer Hartnäckigkeit¹⁾. In
Lossen bei Trebnitz wurden statt der alten Kirche mit Widmut aus dem
Kirchenärar 2000 Reichstaler zur Erbauung einer neuen Kirche bewilligt.
Ähnlich erhielten die Evangelischen von Schawoine 1300 Reichstaler statt
Kirche und Widmut und vor dem Dorf einen Platz zur Erbauung einer
neuen Kirche.

Daher kamen die evangelischen Stände Ober- und Niederschlesiens auf
den Gedanken, an den Kaiser eine Bittschrift zu richten, daß er anstatt der
nicht zurückgegebenen Kirchen es erlaube, wenigstens vor jeder Weichbild-
stadt und in jeder Standesherrschaft den Bau einer evangelischen Kirche

1) Die Verhandlungen sind ausführlich dargestellt in A. Hensels: Protestantische Kir-
chengeschichte der Gemeinden Schlesiens S. 276 ff.

und Schule, so wie überall auf dem Lande die Errichtung evangelischer Schulen zu gestatten. Zugleich boten sie Geldbeträge an, die sie freiwillig geben wollten. Der Kaiser ging grundsätzlich darauf ein, zumal er das Geld sehr nötig hatte. Außerdem legte er Wert darauf, mit dem schwedischen König bald auseinanderzukommen. Baron von Strahlenheim sollte im Namen des Königs erklären, daß die Altranstädter Konvention vollkommen vollzogen sei, daß er künftighin nichts weiter in dieser Religionssache rügen werde und daß somit der Religionstraktat sein Ende findet. Ferner sollte in den drei Fürstentümern Liegnitz, Brieg und Wohlau überflüssige (!) Kirchen den Katholischen zurückgegeben werden. Daraufhin sollten die Evangelischen die Erlaubnis haben, fünf oder sechs Kirchen auf ihre eigenen Kosten zu bauen an Orten, die der Kaiser nennen werde.

In dem abschließenden Exekutions-Rezeß vom 8. Februar 1709 wurde nach weiteren Verhandlungen zwischen dem Baron von Strahlenheim und dem Kaiserlichen Hof folgendes festgelegt:

Es werden sechs Gnadenkirchen zugestanden vor den Städten Freystadt, Sagan, Hirschberg, Landeshut, Militsch und Teschen unter den Bedingungen und Verhältnissen, welche bei den drei Friedenskirchen in Osnabrück festgesetzt worden waren. Für diese Erlaubnis gab Hirschberg 3000 Dukaten und dann noch einmal 100 000 Gulden, Landeshut 12 000 Gulden, Sagan, Freystadt und Teschen je 10 000 Gulden, dann noch einmal Landeshut und Freystadt je 80 000 Gulden, Sagan 50 000 Gulden und Militsch 15 000 Gulden als Darlehen, das aber nie zurückgezahlt wurde. Das Darlehen, das Teschen gab, und das Geschenk, das Militsch bot, sind nicht bekannt. Außerdem kostete die kaiserliche Kommission in Breslau den Evangelischen Ständen 15 400 Gulden. Die Gebühren in Wien betrugen für Sagan 3000 und die übrigen Abgaben 2000 Gulden. Die Zugeständnisse des Kaisers mußten also teuer erkaufte werden. Freilich wurden weitere Zugeständnisse für katholische Kirchen und Pfarrer nicht gemacht. Die kaiserliche Regierung gründete einzelne katholische Pfarreien mit unzureichender Dotation. Erst Friedrich der Große hat diese katholischen Pfarreien gesichert und für sie bedeutend mehr getan als für die evangelischen Kirchen neuer Stiftung in Schlesien.

Die Gnadenkirchen waren für die Evangelischen in Schlesien von besonderem Segen, vor allem die Kirchen in Teschen und Militsch, die an den Grenzen lagen. Ihre Bedeutung reichte weit über die nähere Umgegend hinaus, bei Teschen bis in die Gegend von Troppau und in die Standesherrschaft Pleß. Mit großer Schnelligkeit wurden hier Kirche und Schule erbaut. Vier Geistliche und die nötigen Lehrer wurden angestellt. Graf Promnitz von Pleß erbaute aus eigenen Mitteln eine Wohnung für einen evangelischen Geistlichen in Teschen und vermehrte sein Gehalt um 100 Gulden, damit er leichter zu den Kranken in der Herrschaft Pleß kommen könne. Er sorgte dafür, daß eine größere Anzahl Kinder aus der Standes-

herrschaft Pleß die Schule in Teschen besuchen konnte und übernahm die Kosten. Von drei zu drei Jahren wurden sie abgelöst und für den Bürger- und Bauernstand gebildet. Auch ein großes Waisenhaus war in Teschen gegründet worden, das auch von Graf Promnitz reich unterstützt wurde. Er brachte dreißig Knaben aus der Gegend von Pleß und Bielitz dorthin und versah sie mit allem, was sie brauchten. Als das Waisenhaus auf Befehl des Kaisers geschlossen werden mußte, ließ Graf Promnitz doch noch sechzehn, größtenteils Bauernknaben unterrichten. Man suchte den Evangelischen von Oberschlesien die Möglichkeit, ihre Amtshandlungen in Teschen vornehmen zu lassen, zu unterbinden, wie überhaupt Oberschlesien von jeher noch härter behandelt wurde als andere Teile Schlesiens. Aber man drang mit dem Verbot nicht durch.

Von der Gnadenkirche in Militsch schreibt Arthur Rhode in seinem Buch: Geschichte der Evangelischen Kirche im Posener Lande 1956: „Für die Posener Evangelischen war diese Kirche ein wahres Zion, nach dem sie mehrmals im Jahre wallfahrteten“.

So groß die Gnadenkirchen auch gebaut worden waren und so geschickt der Innenraum durch Emporen ausgenutzt wurde, sie reichten nicht aus, so daß oft an den Festtagen noch auf dem Kirchplatz Gottesdienste gehalten werden mußten.

Die Unterhöhnung des Vertrages

Die Erfüllung der anderen Bestimmungen des Vertrages von Altranstädt durchzusetzen, war viel schwieriger. Hier nutzte die katholische Kirche die politische Übermacht, die sie durch die Unterstützung des Kaisers hatte, nach jeder Richtung hin aus, um die Durchführung zu verhindern und die Evangelischen weiter zu unterdrücken und zu quälen. Bestimmung für Bestimmung kann man hier vornehmen und zeigen, wie schwer es die Evangelischen weiterhin hatten trotz des Altranstädter Vertrages.

Der Vertrag hatte bestimmt: Niemand sollte mehr gezwungen werden, in katholische Gottesdienste und Schulen zu gehen, katholisch zu werden oder katholische Pfarrer für Amtshandlungen heranzuziehen. Wie sah die Wirklichkeit aus?

Zunächst wandte man sich gegen die *Rücktritte* in die evangelische Kirche. Viele, die nur durch Gewalt und List katholisch geworden waren, glaubten, daß sie nun nach ihrer inneren Überzeugung leben könnten, und wurden wieder evangelisch. Da erschien am 3. Juni 1709 ein Erlaß, daß alle diejenigen, die wieder evangelisch geworden sind oder weiterhin aus der katholischen Kirche austreten, bei Strafe der Landesverweisung und Konfiskation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens binnen sechs Wochen wieder zur katholischen Kirche zurückkehren müssen. Der schwedische Gesandte

und die evangelischen Stände protestierten dagegen. Die Verfügung wurde nicht zurückgenommen, sondern nur wiederholt und auch später durch den neuen Kaiser Karl VI. (1711–1740) aufs neue in ernste Erinnerung gebracht.

Auf der anderen Seite suchte man alles zu tun, was man konnte, um die Evangelischen dahin zu bringen, katholisch zu werden. Diese Bemühungen hatten einen besonderen Reiz, weil man dadurch glaubte, vor allem die Kinder wieder in die Hand zu bekommen. Hier brach die ganze Not der Mischehen auf.

Karl VI. hatte durch ein Edikt vom 27. Juli 1716 angeordnet, daß in *gemischten Ehen*, wenn nicht besondere schriftliche Abmachungen vorliegen, die Söhne nach dem Vater und die Töchter nach der Mutter gehen sollten. Man wußte diese Bestimmung zu seinem Nutzen auszuwerten. Die evangelischen Männer wurden überredet oder gezwungen, alle Kinder katholisch erziehen zu lassen. Sonst wurde ihnen die Eheschließung versagt. Wollten sie später ihre Abmachungen nicht halten, wurden sie durch die weltliche Obrigkeit dazu gezwungen. Die auf solche Weise katholisch gemachten Christen wurden oft mißtrauisch bewacht. Eine Ehefrau, Anna Elisabeth Ettner, wurde erst dann wieder zu ihrem katholisch gemachten Ehemann gelassen, als sie an Eides Statt versprochen hatte, nicht ein Wort von Glaubenssachen mit ihm zu reden. Außerdem wurde eine katholische Wärterin bei ihm angestellt, die aufpassen sollte. Der Pfarrer wurde angehalten, den katholischen Mann fleißig zu besuchen.

Ließen sich die Paare, denen die Eheschließung verweigert wurde, im Brandenburger Lande trauen, dann galt der Befehl des Kaiserlichen Generalvikars vom 12. Januar 1720, nach dem „das Zusammenwohnen der in keiner Weise kopulierten Personen keineswegs zu gestatten ist, bis sie Dispensation erlangt haben“.

1717 wurde eine Liste aller Eheleute angefordert, von denen ein Teil zur katholischen Kirche gehört und wo die Kinder dennoch evangelisch sind. In Neumarkt wurden fünf Familien genannt. Es kam der Befehl, aufs strengste gegen sie zu verfahren und die katholische Erziehung durchzusetzen. Zwei Frauen suchten ihre Töchter in evangelische Orte zu bringen, um sie dort evangelisch erziehen zu lassen. Beide Frauen wurden so lange im Gefängnis gehalten, bis sie ihre Töchter zurückgebracht und dem katholischen Pfarrer zur Erziehung übergeben hatten, obwohl ihre Männer es ihnen ausdrücklich bei der Eheschließung versprochen hatten, daß sie ihre Töchter evangelisch erziehen lassen können. Die Nonnen in Sprottau verlangten, daß alle neugeborenen Kinder auf den Klostergütern in der katholischen Kirche getauft werden sollten. Ein Scheffel Korn wurde ihnen versprochen, wenn sie der Anordnung nachkommen. Der Bürger und Fleischermeister Schulz in Sprottau wurde 1718 ins Gefängnis geworfen, weil er

seine Kinder nicht katholisch erziehen lassen wollte. Eineinhalb Jahr wurde er im Gefängnis festgehalten und dann des Landes verwiesen. Wenn eins der Eheleute katholisch wurde, sollten alle Kinder katholisch werden. Selbst wenn die Großeltern katholisch waren, die Eltern aber evangelisch, sollte das ein Grund sein, die Kinder katholisch zu machen. Es brauchte nur jemand zu behaupten, der Vater habe auf seinem Sterbebett katholisch werden wollen, sofort mußten die Kinder katholisch erzogen werden. Dem Leibarzt Nüßler in Sagan, der aus einem alten vertriebenen böhmischen Geschlecht stammte und gut evangelisch war, ließen die Jesuiten ein kollriges Pferd geben, das mit ihm durchging, wodurch er tödlich verletzt wurde. Nur mit Mühe konnte man die Jesuiten von dem Sterbelager des Bewußtlosen abhalten, daß sie ihm nicht die letzte Ölung gaben. Die Mutter mußte mit ihren Söhnen nach der Lausitz flüchten, um sie vor der Erziehung durch die Jesuiten zu retten. Das sind nur einzelne Beispiele, die leicht durch weitere bekannte Beispiele vermehrt werden könnten.

Nach § 3 des Vertrages von Altranstädt sollten die Evangelischen gehalten sein, dem zuständigen Ortspfarrer, auch wenn er katholisch ist, die ihm *zustehende Gebühr* zu entrichten. In § 4 war den katholischen Christen und Adligen, die in den Evangelischen Parochien wohnen oder Güter haben, in entsprechender Weise dieselbe Verpflichtung den evangelischen Geistlichen gegenüber auferlegt worden.

Die Verpflichtung der Katholiken gegenüber den evangelischen Pfarrern wurde gar bald abgeschafft, indem sie als unmittelbar dem Bischof unterstehend erklärt wurden. Aber auch Legate, Foundationen und andere Verpflichtungen wurden, wo es irgend ging, zurückgehalten, meist unter dem Vorwand, daß sie aus der Zeit vor der Reformation stammen. Dagegen mußten die Evangelischen ihre Stolgebühren an die katholischen Pfarrer weiter zahlen. Gerade durch diese Stolgebühren wurden die Leute oft in häßlicher Weise schikaniert. Man nahm ihnen das Geld ab, aber gab ihnen keinen Zettel zu Taufen, Trauungen und anderen Amtshandlungen. Ohne die Zettel aber durften die evangelischen Geistlichen nicht die Handlung vollziehen. Die katholischen Pfarrer erhöhten die Gebühren oft in willkürlicher Weise und erweiterten das Recht auf die Stolgebühren durch andere unberechtigte Forderungen. Auch Fürbitten, Danksagungen, Lebensläufe usw., die in evangelischen Kirchen gehalten wurden, mußten an die katholischen Pfarrer bezahlt werden. Aus der Stolgebührenverpflichtung wurden „Erlaubniszettel“ gemacht. Wurde die Anmeldung vergessen oder nicht eingeholt, wurde das Vierfache als Strafe angesetzt. Selbst zu den Reparaturen an den Orgeln und Ausrüstungen der katholischen Gotteshäuser mußten die Evangelischen beitragen.

Als der Papst 1716 bewilligt hatte, daß die katholischen Geistlichen den zehnten Teil ihrer Einkünfte als eine Beisteuer zum Türkenkrieg geben

sollten, forderte man diese Steuer selbstverständlich auch von den evangelischen Geistlichen, aber in einem unvergleichlich höheren Satz, so daß die Türkensteuer eine schwere Belastung für die evangelischen Pfarrer und Gemeinden bedeutete, die sie zu drückenden Schulden zwang.

Besuche von Kranken und Gefangenen in den Gebieten, die unter katholischer Rechtsprechung standen, waren den evangelischen Pastoren im Vertrag von Altranstätt ausdrücklich zugesichert worden. Diese Bestimmung erregte vor allem den Widerspruch der katholischen Pfarrer. 1726 war der Senior Gottschling aus Medzibor an das Sterbebett der Frau des Schneidermeisters Gräff in Wartenberg gerufen worden. Während der evangelische Geistliche mit der Kranken betete, trat der katholische Pfarrer Rhetz mit einem Knüppel in das Sterbezimmer, unterbrach mit pöbelhaften Schmähungen das Gebet und zwang den evangelischen Geistlichen, unter Zurücklassung von Mütze und Mantel, das Haus zu verlassen. Ähnliche schwere Übergriffe, Beschimpfungen und Bedrohungen der evangelischen Geistlichen kamen auch in anderen katholischen Gemeinden vor. Um unangefochten zu bleiben, erschienen daher die evangelischen Geistlichen meist in der Stille oder des Nachts bei ihren Gemeindegliedern. Das benutzte das bischöfliche Amt, um beim kaiserlichen Hof die Aufhebung dieser Erlaubnis zu beantragen. Aber diesen offenkundigen Bruch der Altranstädter Konvention wagte der Kaiser doch nicht. Daher ordnete er unter dem 24. Juli 1719 an, daß es den katholischen Pfarrern angezeigt werden müsse, wenn ein evangelischer Geistlicher zu einem evangelischen Kranken in einer katholischen Pfarodie gerufen würde. Auch hier entstanden aus der Anzeigepflicht bald Erlaubniszettel und Anlässe zu neuen Ausschreitungen.

Der evangelische Pastor Lucius in Glogau war in die Dom-Vorstadt geholt worden, um einem evangelischen Kranken das Abendmahl zu reichen. Er hatte die Meldung zwar gemacht, aber wohl nicht in vorgeschriebener Form. Da kam der katholische Glöckner, beschimpfte den evangelischen Geistlichen, riß ihm die Perücke vom Kopf, schlug ihn ins Gesicht, zerriß ihm den Talar und schleppte ihn ins Gefängnis. Ein Saganer evangelischer Geistlicher hatte einen evangelischen Kranken in Sprottau besucht, daneben aber einem Kranken das Abendmahl gereicht, der auf dem Zettel nicht erwähnt war. Darauf wurde er angezeigt. 1728 besuchte Pastor Rothe aus Sagan einen kranken Soldaten in der Vorstadt seiner eigenen Gemeinde zu Sagan. Er erfährt, daß zwei Tage vorher zwei katholische Kapläne bei ihm waren und ihn schnell katholisch gemacht hatten. Vom evangelischen Pfarrer zur Rede gestellt, bereut der Soldat seinen Schritt und widerruft förmlich seinen Übertritt. Der evangelische Pfarrer wird verklagt und verhört. Aber da ihm nichts zur Last gelegt werden kann, fordert der Prälat, daß die evangelischen Geistlichen auch für den Besuch der Kranken an ihrem eigenen Pfarrort einen Erlaubniszettel beim katholischen Pfarrer einholen

müssen, und beruft sich dabei auf die oben erwähnte kaiserliche Verfügung von 1719. Auf die Beschwerde des evangelischen Pfarrers entschied das Oberamt, daß auch „inländische“ evangelische Pfarrer nicht ohne Erlaubnis des katholischen Pfarrers zu ihren kranken Gemeindegliedern gehen dürften!!

Auf Grund der Altranstädter Konvention mußten die evangelischen Konsistorien wieder eingerichtet werden. Einem Konsistorium gehörten folgende Personen an:

1. der katholische kaiserliche Regierungsrat als Präsident, der freilich nach der Norm der Augsburgerischen Konfession und nach der Stimmenmehrheit in den Sitzungen entscheiden sollte, aber sehr oft nichts anderes war als das Werkzeug des Kaisers, um die Rechte der evangelischen Kirche zu beschränken oder zu verletzen;
2. ein evangelischer Landesältester, der den Titel eines kaiserlichen Regierungsrates erhielt;
3. der Fürstentumssuperintendent;
4. einer der ältesten Pfarrer jedes Fürstentums, den die kaiserliche Regierung wählte;
5. ein zweiter von der kaiserlichen Regierung gewählter Geistlicher an jedem Fürstentum als Assessor Consistorii;
6. ein Rechtsgelehrter als Sekretär des Konsistoriums, der ebenfalls Stimmrecht hatte.

In allen wichtigen Punkten behielt sich der Kaiser die Entscheidung vor, vor allem bei der Besetzung der Seniorats-, Diakonats- und Lehrstellen an Schulen und Gymnasien.

Dieses Konsistorium war alles andere, nur keine kirchliche Behörde. Es war der verlängerte Arm des Kaisers, der unter dem Schein einer kirchlichen Behörde dafür zu sorgen hatte, daß die Bedrückungsmaßnahmen des Kaisers auch wirklich ausgeführt wurden. So konnte es gar nicht anders sein, als daß bei allen Verletzungen des Vertrages von Altranstadt die in Mitleidenschaft gezogenen Pfarrer und Gemeindeglieder hier keine Hilfe fanden.

Selbst in die inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirche mischte man sich ein. 1733 wurde den evangelischen Geistlichen vom kaiserlichen Oberamt untersagt, nach zwei Uhr Trauungen zu halten. 1739 wurde harte Strafe angedroht, wenn ein evangelischer Geistlicher mehr als drei Paten zuläßt. Die in den zurückgegebenen Kirchen zurückgelassenen Bilder wurden weiterhin von den katholischen Christen mit Schmuck, Kränzen, Klei-

dern und Leuchtern versehen. Die Evangelischen durften es nicht hindern. Superintendent Hensel in Steinau hatte in der Stadtpfarrkirche einen neuen Altar in die Sakristei setzen lassen, um mehr Platz zu gewinnen. Nur weil er nachweisen konnte, daß auch in der Sakristei der Altar gelegentlich zu Abendmahlsfeiern benutzt wurde, entging er der Strafe, erhielt aber ein scharfes Verbot, künftig Ähnliches zu tun oder gar sich am Hochaltar selbst zu vergreifen. In Dittersbach bei Löwen hatten die beiden Patrone 1708 eine neue Kanzel, einen neuen Altar und eine Empore für den Adel gebaut. Auch die Kirchenplätze wurden besser eingeteilt. Das Gut kam 1737, also dreißig Jahre später, in die Hand eines katholischen Barons von Würz. Auf seine Klage beim kaiserlichen Hof mußten Kanzel und Altar wieder an die alte Stelle gesetzt werden. Den Patronen wurde streng verboten, ohne Erlaubnis des Konsistoriums an den Kirchen auch nur die geringste Veränderung vorzunehmen. Von katholischen Stellen aber wurden gern Statuen, Kruzifixe und Bildnisse aufgestellt, auch in evangelischen Gegenden, ja auch auf evangelischen Friedhöfen und ausgesprochen evangelischen Besitztum. Wer es wagte, diese Bildnisse anzutasten, wurde schwer bestraft wie die Jungen und Mädchen, die die Statuen und Kruzifixe mit dem Bildnis des Jesuiten Franziskus Xaverius besudelten, die der eben genannte Baron von Würz auf dem evangelischen Friedhof von Dittersbach bei Lüben aufgestellt hatte. So wurde auch in Wohrlau auf die äußere Rathausempore dieser evangelischen Stadt eine Figur des hl. Nepomuk und vor das alte Pilsensches Schloß eine Mariensäule gesetzt. Jakob Sturm, der Pfarrer von Adelsdorf, hatte seine Gemeinde aufgefordert, für ein paar epileptische Frauen, die er für besessen hielt, zu beten. Seine Versetzung nach Propstheim wurde aufgehoben, weil er als unkatholischer Geistlicher sich die Macht angemaßt habe, Geister auszutreiben, die doch nur der römischen Kirche zukäme!! So könnte man noch weiter den Vertrag durchgehen und zeigen, wie wenig man sich um die einzelnen Bestimmungen kümmerte, nachdem die Großmachtstellung Schwedens auf dem Festlande gebrochen war. Ob es sich nun um die Bekleidung öffentlicher Ämter handelt oder um den Erwerb von Gütern und Eigentum oder um andere Dinge, überall sucht man den Vertrag zu unterhöhlen. Dabei gab man sich, so weit es irgend ging, den Anschein eines treuen Sachwalters, aber in geheimen Verfügungen und bei allen wichtigen Entscheidungen offenbarte sich die wirkliche Haltung und Gesinnung. Da wird in einer geheimen Instruktion der Abt von Heinrichau und Amtsverweser von Münsterberg angewiesen, „das Kaufs- und Verkaufsgeschäft in den Stand zu erhalten, daß der Kontrakt zu seiner endlichen Richtigkeit nicht gedeihen möge, wenn es sich um den Verkauf von katholischen Besitzungen an unkatholische Inwohner handelt“. Es ist an den Kaiser zu berichten, der dann die Entscheidung fällen wird. Bei der Besetzung von Ämtern ist es nicht anders. Als die katholische Linie der Burggrafen zu Dohna auf Polnisch Wartenberg ausgestorben war und man die Erbfolge der reformierten preußischen Linie trotz aller Bemühungen

doch nicht hatte verhindern können, da wurden bei der Leistung des Lehns-
eides dem neuen Standesherrn folgende Bedingungen gestellt: Er sollte
den Fürstentag nicht besuchen und dafür einen katholischen Abgeordneten
entsenden. Er sollte einen katholischen Landeshauptmann halten und den
Rat der Stadt nur mit Katholiken besetzen.

Der Vertrag von Altranstädt galt nur den Anhängern der Augsburgeri-
schen Konfession; die Reformierten und erst recht die Schwenkfelder waren
ausgeschlossen. Wohl hatte schon am 31. Januar 1708 der holländische Ge-
sandte Hamel Breunings in Wien um freien Gottesdienst auch für die Refor-
mierten in Schlesien gebeten. Er hatte sich dabei darauf berufen, daß doch
die reformierten Staaten England und Holland die Altranstädter Konven-
tion garantiert hätten und treue Verbündete des Kaisers seien. Die Bitte
wurde auch vom schwedischen Gesandten von Strahlenheim warm unter-
stützt, aber doch mit großer Entschiedenheit vom Kaiser abgeschlagen.

So ist es weiter eine harte Zeit. Die *Abwanderung* in andere Gebiete hält
an. Eine oberamtliche Verfügung vom 21. Juni 1714 klagt, daß „die Emi-
gration der schlesischen Untertanen sonderlich in den gegen das König-
reich Polen gelegenen Fürstentümern und Distrikten ganz allgemein zu
werden beginnt“. Auch nach der Lausitz sind viele gegangen. Die Verbote
der Auswanderung werden auch noch 1720 und 1721 wiederholt. Den Hand-
werkern wird 1723 gedroht, daß, wenn sie sich auswärts niederlassen, sie
ihres inländischen Vermögens für verlustig erklärt werden würden. Auch
diese Verbote und Drohungen widersprechen dem Altranstädter Vertrag.
Die evangelischen Stände locken zwar den Kaiser, er solle die Glaubens-
unterdrückungen der Evangelischen abstellen, solle ihnen Gotteshäuser
und Schulen einräumen, dann werden viele wieder zurückkommen. Der
Wohlstand des Landes wird sich heben. Aber sie predigen tauben Ohren!
Eine wirkliche Besserung trat erst ein, als Friedrich der Große Schlesien
besetzte. Die österreichischen Kaiser haben so selbst durch ihre Unterdrü-
ckungen der Evangelischen dem Preußenkönig vorgearbeitet. Es zeigte sich
auch in der Geschichte Schlesiens in besonderer Weise, daß die tiefen Glau-
bensfragen nicht bloß das Leben der einzelnen Menschen, sondern auch die
Geschichte und die Gesichte eines ganzen Landes bestimmen.

Pfarrer Richard Hoppe